

NAURODER TENNIS-CLUB E.V.



NAURODER TENNIS-CLUB E.V.

N T C

Satzung
Stand 2013

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 188 014 224

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: Nauroder Tennis-Club e.V.

Er hat seinen Sitz in 65207 Wiesbaden-Naurod und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzung und die Satzung seiner Fachverbände an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Tennissportes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) aktive Mitglieder in Berufsausbildung
- c) inaktive Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder
- e) fördernde Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder.

Zu a):

Aktives Mitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu b):

Aktives Mitglied in Berufsausbildung kann jedes Mitglied zwischen dem vollendeten 18. und 27. Lebensjahr werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Verlängerung muß für jedes Jahr neu beantragt werden.

Zu c):

Inaktives Mitglied kann ein aktives Mitglied auf Antrag werden. Die Reaktivierung muß beantragt werden.

Zu d):

Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

Zu e):

Förderndes Mitglied kann werden, wer lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne aktiv am Tennissport teilzunehmen.

Zu f):

Ehrenmitglied kann nur ein verdientes Mitglied des Vereins auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes werden.

§ 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zustellung der Vereinssatzung und Bekanntgabe des Aufnahmedatums schriftlich mitzuteilen.

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins.

Zu b).

Austritt oder Änderung der Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Zu c):

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Entscheid steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung des Ältestenrates innerhalb eines Monats zu, der mit einfacher Mehrheit bindend entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöscht jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

3. Rechte der Mitglieder

§ 8

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtungen im Rahmen der Anordnungen des Vorstands zu benutzen. Davon ausgenommen sind inaktive und fördernde Mitglieder.

§ 9

Aktive, inaktive, fördernde und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

4. Pflichten

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie die Spiel- und Platzordnungen einzuhalten.

Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Clubanlage haftet der Beschädigende voll.

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zu den vom Vorstand festgelegten Fristen zu entrichten. Die Beiträge setzen sich aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, den Jahresbeiträgen sowie evtl. Sonderumlagen zusammen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für inaktive und jugendliche Mitglieder sowie aktive Mitglieder in Berufsausbildung - letztere auf Antrag und nur bis zum 27. Lebensjahr - und Familienangehörige von Mitgliedern setzt die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge fest, für fördernde Mitglieder einen Mindestbetrag.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Zahlung freigestellt.

5. Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat.

5. 1 Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

a) Spätestens nach Ablauf von 2 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, zwei Kassenprüfer und den Ältestenrat. Sie beschließt die Höhe der Beiträge.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

c) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung muß spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder erfolgt sein.

d) Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abgehalten werden, die - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig ist. Wahlen sollen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei dreimaliger Stimmengleichheit bei der Vorstandswahl entscheidet das Los.

f) Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren und im Auszug dem zuständigen Vereinsregister zuzustellen.

5. 2 Vorstand

§ 14

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/Pressewart, dem Sportwart und dem Jugendwart.

In den Vorstand können aktive, inaktive, fördernde und Ehrenmitglieder gewählt werden, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder nehmen ihre Ämter als Ehrenämter wahr.

b) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter handelt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied stellvertretend für den Gesamtvorstand.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsordnung. Er beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

Der Vorstand ist nach Einladung aller Vorstandsmitglieder bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c) Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsdauer aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Die Ersatzwahl gilt nur für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

Scheiden mehr als 2 ordentliche Mitglieder des Vorstandes während eines Geschäftsjahres aus, müssen Ersatzwahlen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

d) Jedes ordentlich gewählte Vorstandsmitglied darf vor Ablauf seiner zweijährigen Amtsdauer durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund gegen sein Verbleiben im Vorstand spricht.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Ältestenrat.

e) Der Vorstand kann nur für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse, wie z. B.:

- einen Sportausschuss
- einen technischen Ausschuss
- einen Vergnügungsausschuss

einsetzen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser ist bei der Behandlung und Beschlussfassung über das seinem Ausschuss übertragene Sachgebiet für dieses in einer erweiterten Vorstandssitzung voll stimmberechtigt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 15

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1 000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. 3 Ältestenrat

§ 16

a) Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben sollen.

Ein Mitglied des Ältestenrates soll Jurist sein.

b) Die Mitglieder des Ältestenrates und zwei Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

c) Der Ältestenrat ist zuständig für:

- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist
- Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss oder Maßregelung eines Mitgliedes.

d) Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen. Ihm ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen.

6. Auflösung des Vereins

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Für den Beschluss der Auflösung ist Dreiviertelmehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheint die erforderliche Anzahl der Mitglieder

nicht, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Soweit es diese Satzung nicht anders festlegt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB über den Verein.

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Vorstehende Satzung ist auf der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.06.1976 beschlossen worden.

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung erfolgte am 03.08.1976, am 27.02.1980, am 18.02.1982, am 24.11.1983, am 24.11.1986 am 18.11.1994 am 19.11.2001 und am 25.02.2013

Wiesbaden-Naurod, im Februar 2013